Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 34. Sonnabend den 27. April 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bekanntmachung,

Nr. Bst. (b) 511/12. 17. K. R. A.,

betreffend Verbot des Handels mit Schnellschnittstahl.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit für die Dauer des Krieges jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Legierung, sowie mit Abfällen von Spänen von Schnellstahl verboten. Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dergl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist. Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

a. Verkäufe und Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamerstr. 10/11,
b. Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugsscheine der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamtes bezw. auf Grund solcher Bezugsscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unterbezugsscheine für Schnellstahl vorliegen,
c. Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herrühren,
d. Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamtes, Berlin, vorliegt.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidungen auf die Anträge behält sich der unterzeichnete Militärbefehlshaber vor.

Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen vorstehendes Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 20. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Verordnung,

betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)}}{\text{18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)}}$ wird verordnet:

§ 1.

Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art — Peluschken —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz, Grünkern,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Expreßgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen von dem Versender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide",
2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte",
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide", bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten",
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut".

§ 2.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1, Abs. 1 verpflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1, Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1, Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft.

Berlin den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Fünfte Lebensmittelverteilung.

Zur Ernährung der versorgungsberechtigten Personen (Brot- und Lebensmittelkartenempfänger) des Landkreises Thorn werden ausgegeben:

in der Zeit vom 28. April bis 5. Mai 1918
auf den Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 9
2 Pfund Marmelade zu Mk. 0,92 das Pfund.

Die einzelnen Abschnitte sind zu sortieren und unter Aufgabe der Restbestände bis spätestens zum 11. Mai beim Kreisverteilungsamte, Zimmer 23, abzurechnen. Händler, welche die Abrechnung nicht pünktlich erledigen, werden bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister, die Abgabe zum vorgeschriebenen Höchstpreise zu überwachen.

Thorn den 26. April 1918.

Der Landrat.

An- und Abmeldung der aus russischer Gefangenschaft zurückgekehrter Militärpersonen.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums vom 6. 4. 1918, Nr. 8686/18 g. A. M. müssen sich die aus **russischer** Gefangenschaft zurückgekehrten Militärpersonen beim Urlaub **außer** bei den zuständigen Militärbehörden **auch** bei der **zuständigen Ortspolizeibehörde, Polizeiverwaltung bezw. Amtsvorsteher,** bezw. in größeren Städten bei den Polizeirevieren an- und abmelden. Die Truppenteile sind von hier angewiesen, die Urlauber entsprechend zu belehren.

Die Polizeibehörden müssen **sofort** nach An- und Abmeldung **jeder** Militärperson nachstehende Muster ausgefüllt an das stellv. Generalkommando 17. Armeekorps in Danzig senden.

Außerdem ist auf den Urlaubsscheinen ein Vermerk über An- und Abmeldung zu machen.

Ich ersuche vorstehende Anordnung genau zu beachten.

Thorn den 24. April 1918.

Der Landrat.

Muster I (bei Anmeldungen)

(Polizeibehörde) Ort, Datum.

Nachstehend näher bezeichnete Militärperson hat sich am . . als beurlaubt gemeldet:

Vor- und Zuname: . . . .

Dienstgrad: . . . .

Geburtsort und -Tag: . . . .

Hat sich angemeldet für: . . . .

Angabe der betr. Familie oder dergl., wo sich der Urlauber aufhält: . . . .

Ist er mit dieser verwandt oder dergl. und in welchem Verhältnis stehen sie: . . . .

Will sich voraussichtlich wielange in dem Ort aufhalten: . . . .

Urlaubsdauer: . . . .

Hat Urlaub erhalten vom: . . . .

Kehrt nach Urlaub zu welchem Truppenteil zurück (genaue Bezeichnung und Angabe des Ortes). . . . .

Muster II (bei Abmeldungen).

(Polizeibehörde) Ort, Datum

Nachstehend näher bezeichnete Militärperson hat sich am . . vom Urlaub abgemeldet: . . . .

Vor- und Zuname: . . . .

Dienstgrad: . . . .

Geburtsort und -Tag: . . . .

Hat sich aufgehalten hier: . . . .

seit wann, bei wem: . . . .

Meldet sich ab nach: . . . .

(Bei Rückkehr zum Truppenteil genaue Bezeichnung desselben.).

Sammlung und Ablieferung von Ackerquecken.

Die große Futtermittelnot zwingt dazu, die Erfassung der Ackerquecken für die Heeresverwaltung im Frühjahr und Sommer in weit größerem Maße als bisher vorzunehmen. Aus den Quecken wird ein wertvolles Ersatzfuttermittel gewonnen, das an die Militärpferde als Hafer- und Heuersatz verfüttert wird und somit eine Entlastung der Heimat an den ihr auferlegten Lieferungen in diesen Futtermitteln zur Folge hat. Es ist daher nötig, daß die Landwirte die Quecken sammeln, trocknen und gegen Bezahlung abliefern. Das Kriegsministerium bzw. die Stellvertretende Intendantur des 2. Armeekorps in Stettin hat für die Provinz Westpreußen die Firma W. Bärwald & Co. in Bromberg mit der Abnahme betraut. Die Landwirte ersuche ich, die Quecken dieser Firma zum Kauf anzubieten.

Die Ortsbehörden werden veranlaßt, diese Bekanntmachung zur Kenntnis aller Landwirte zu bringen.

Thorn den 23. April 1918.

Der Landrat.

Auslegung der Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr 1918.

In den nächsten Tagen werden den Ortsbehörden die für das Steuerjahr 1918 festgesetzten **Gemeindesteuerlisten** übersandt werden. Gemäß § 80 des Einkommensteuergesetzes ist die Liste **sofort nach ihrem Eingange** und nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung bezüglich des Beginns der Auslegung **14 Tage lang** mit dem Bemerken öffentlich auszulegen, daß gegen die Veranlagung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist die Berufung zusteht, welche an **mich** zu richten ist.

Innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der Auslegefrist sind die Gemeindesteuerlisten, **nachdem ihre ordnungsmäßige Auslegung von dem Ortsvorsteher auf dem Titelblatt bescheinigt worden ist, zurückzureichen.**

Vor Rückreichung der Gemeindesteuerlisten sind von den Ortssteuererhebern die zum Zwecke der Gemeindesteuererhebung erforderlichen **Heberegister anzufertigen.**

Thorn den 26. April 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Verkauf von Wagen durch das Artilleriedepot Thorn.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 7. März 1918 (Kreisblatt Nr. 20, Seite 84) mache ich darauf aufmerksam, daß das Artilleriedepot noch weitere 13 Wagen zum Verkauf an Landwirte bereitgestellt hat.

Kauflustige haben sich unmittelbar an das Artilleriedepot zu wenden und hierbei eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorzulegen, daß sie die Wagen nur für ihren eigenen Betrieb benötigen. Da der Verkauf in allernächster Zeit erfolgen soll, so ersuche ich die Ortsbehörden, vorstehendes Angebot **umgehend** zur Kenntnisnahme der Landwirte zu bringen.

Thorn den 23. April 1918.

Der Landrat.

Anordnung.

Im Anschluß an die diesseitige Anordnung vom 1. Dezember 1917 — K. 5 — wird bestimmt, daß mit Wirksamkeit vom 1. Mai d. Js. ab:

Streuzucker (gem. Melis und gem. Raffinade)	zu 42 Pfg.	für das Pfd.
Brotzucker	„ 44 „	„ „ „
Würfelzucker	„ 46 „	„ „ „
Puderzucker	„ 47 „	„ „ „

im Kleinhandel an die Verbraucher abgegeben werden darf.

Danzig den 23. April 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
Provinzialzuckerstelle für Westpreußen.

Thorn den 27. April 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung
über Lohntrocknung von Gemüse.

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblattbl. Seite 46) wird bestimmt:

§ 1.

Die Herstellung von Dörrgemüse im Auftrage und für Rechnung eines Dritten (Lohntrocknung) ist nur mit Genehmigung der Kriegs-Gesellschaft für Dörrgemüse zulässig.

Die Verpflichtung des Auftraggebers, die Genehmigung der genannten Kriegsgesellschaft zum Erwerb des Frischgemüses einzuholen (§ 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, — Reichs-Gesetzblatt Seite 46) bleibt unberührt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 9 der erwähnten Verordnung bestraft.

Berlin den 16. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Thorn den 25. April 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die dem Kommandanten bezw. Abschnittskommandeur Süd der Festung Thorn unterstehenden Angehörigen der Militärpolizei haben die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und sind zur Ausübung einer polizeilichen Tätigkeit (Vornahme von Durchsuchungen, Beschlagnahmen) im Befehlsbereich des Gouverneurs der Festung Thorn berechtigt.

Sie sind verpflichtet, ihren Ausweis, der vom Gouverneur bezw. vom Abschnitts-Kommandeur Süd ausgefertigt sein muß, auf Verlangen vorzuzeigen.

Thorn den 16. April 1918.
Der Landrat.

Betrifft Trichinoseerkrankungen.

In den letzten Wochen sind in verschiedenen Gegenden Preußens Trichinoseerkrankungen in größerer Zahl festgestellt worden; auch die Todesfälle an Trichinose haben sich vermehrt. Stets ergaben die Feststellungen, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich geräucherter Schinken und Wurst, den Anlaß zur Erkrankung gegeben hatten. Die beschuldigten Fleischwaren stammten insbesondere aus den ehemals russischen Gebietsteilen und aus Belgien.

Ich warne daher die Bevölkerung davor, Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Genußtauglichkeit untersucht ist, sowie unter Verwendung solchen Fleisches hergestellte Zubereitungen, insbesondere Schinken und Würste, anders als in gut gekochtem oder durchgebratenem Zustande zu genießen.

Thorn den 24. April 1918.
Der Landrat.

Waisenrat für die Gutsbezirke Pluskowenz und Kuczwally.

Den Gutsvorsteher-Stellvertreter Ladislaus Janicki in Pluskowenz habe ich als Waisenrat für die Gutsbezirke Pluskowenz und Kuczwally verpflichtet.

Thorn den 19. April 1918.
Der Landrat.

Gesäuerte
Kartoffelpülpe

ab Stärkefabrik, Thorn waggonweise oder in Fuhren hat von sofort abzugeben

Kreisverteilungsamt, Thorn.

Wir ersuchen um umgehende Einsendung der rückständigen Abschlüsse für Januar, — März 1918.

Thorn den 27. April 1918.

Landkrankenkasse des Landkreises Thorn.
Allgemeine Ortskrankenkasse des Landkreises Thorn.

Nicht amtliches.

Molkerei Wibsch
G. m. b. H.

Am Montag den 6. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr,
findet hierselbst die diesjährige

Generalversammlung

statt mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das verflossene Geschäftsjahr.
2. Bericht des Aufsichtsrates über Prüfung der vorjährigen Jahresrechnung.
3. Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl eines Mitgliedes zum Aufsichtsrat.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.